

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

ausschließlich per E-Mail an

- Jugendamtsleitungen
- Geschäftsstelle Kommunale Landesverbände
- Landesjugendhilfeausschuss über die LJHA Geschäftsstelle
- Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
- Landesarbeitsgemeinschaft, Verbände privatrechtlicher Träger der Jugendhilfe
- Kindertageseinrichtungen
- Kindertagespflegepersonen über die örtlichen Träger
- Landesverband der Kindertagespflegepersonen
- Landeselternvertretung

20. Dezember 2021

Aktuelle Informationen zur Fristverlängerung für den Immunitätsnachweis zu Masern im aktuellen Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute informiere ich Sie erneut über einen wichtigen Sachverhalt für den Bereich der Kindertagesbetreuung, der indirekt ebenfalls mit der Corona Pandemie im Zusammenhang steht:

So regelt das Masernschutzgesetz des Bundes, dass Kinder grundsätzlich vor der Aufnahme in die Kita gegen Masern geimpft sein müssen. Andernfalls muss der Nachweis erbracht werden, dass aus medizinischen Gründen eine solche Impfung nicht erfolgen muss oder kann.

Personen, die am 1. März 2020 bereits in einer Kita oder Kindertagespflegestelle betreut wurden und noch werden oder in Einrichtungen tätig waren und noch sind, haben der Einrichtungsleitung bzw. der Kindertagespflegeperson einen entsprechenden Immunitätsnachweis vorzulegen. Hier galt bisher eine Frist bis zum 31.12.2021. Hierzu hat es nun eine wichtige Anpassung im Infektionsschutzgesetz (IfSG) gegeben:

Die Frist zur Vorlage des Immunitätsnachweises zu Masern wurde mit der aktuellen Anpassung auf den 31. Juli 2022 ausgedehnt.

Mit dieser Gesetzesanpassung soll ausdrücklich der besonderen Belastungssituation für die Einrichtungen und zuständigen Gesundheitsämter in Pandemiezeiten Rechnung getragen werden. Deshalb begrüßen wir diese Regelung sehr.

Im Anhang sende ich Ihnen gerne das Bundesgesundheitsblatt mit Veröffentlichung des Gesetzes „zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“. Hierbei geht es insbesondere um den § 20 Abs. 10.

Für Fragen stehen wir wie immer gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen schöne Festtage!

Herzlichen Dank für Ihren Einsatz und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Wilke
Leiter des Landesjugendamtes